

Allgemeines

Gegenstand der Bedingungen ist die Lizenzierung von Software der Firma Allplan GmbH, München (nachfolgend „Allplan“), inklusive der hierin enthaltenen Fremdbestandteile. Die Bedingungen sind abschließend. Weitere Bedingungen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit diesen zur Anwendung kommen, sind nicht zur Auslegung der Bedingungen heranzuziehen.

1. Nutzungsbedingungen

- 1.1 Der Kunde erkennt die Urheberrechtsfähigkeit der Software und der Anwenderdokumentation an. Weiterhin erkennt der Kunde die Software als Betriebsgeheimnis von Allplan an.
- 1.2 Software wird dem Kunden nur im Objektcode auf Datenträgern oder per Datenleitung überlassen. Allplan ist nicht zur Herausgabe des Quellcodes an den Kunden verpflichtet.
- 1.3 Allplan räumt dem Kunden das einfache und nicht übertragbare Recht ein, die erworbene Software zu den vertragstypischen Zwecken zu benutzen und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zu vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen einer Einzelplatzlizenz zählen die Installation der Software auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den jeweiligen Arbeitsspeicher. Wechselt der Kunde die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. Allplan behält sich insbesondere die Rechte auf Unterlizenzierung, auch im Rahmen der Weiterveräußerung der Software, der Bearbeitung, der Vermietung, der Verbreitung, der Ausstellung, der Vorführung, der Auf- und der Veröffentlichung vor.
- 1.4 Der Kunde darf eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Die Sicherungskopie ist als solche der überlassenen Software zu kennzeichnen. Die Sicherungskopie darf nur zu rein archivarisches Zwecken verwendet werden.
- 1.5 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software und zugehörige Benutzerhandbücher zu Erwerbszwecken zu vermieten, zu ver- leasen oder in sonstiger Weise (z.B. über On-Demand-Anwen- dungen wie SaaS) Dritten zeitweise zu überlassen.

2. Netzwerknutzung

- 2.1 Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als einem Computer ist bei einer Einzelplatzlizenz unzulässig. Eine gleichzeitige Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerks, z.B. innerhalb eines Local Area Network (Intranet) oder eines Wide Area Network (Internet, Extranet) ist insoweit zulässig, als das der Kunde von Allplan hierzu schriftlich berechtigt wird und eine hierfür fällige Netzwerkgebühr entrichtet, deren Höhe sich bei fehlender Regelung in der schriftlichen Berechtigung nach der jeweils aktuellen Preisliste Allplans richtet. Der Kunde hat im Rahmen der Netzwerklizenz keinen Anspruch auf die Lieferung von Dongles oder Lizenzfiles für einzelne Plätze zum Zwecke der Einzelplatzanwendung. Verstößt der Kunde gegen die in Satz 1.3 genannte Regelung bzw. verletzt Rechte von

Allplan, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Betrags der Netzwerkgebühr gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von Allplan verpflichtet. Teilt der Kunde nicht nachvollziehbar den Umfang der Verletzung der Rechte mit, ist Allplan zur Schätzung des Umfangs des Verstoßes berechtigt.

Allplan ist des Weiteren berechtigt, eine etwaige bestehende Netzwerklizenz mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Im Falle der Kündigung stehen dem Kunden weder Schadenersatz- noch Rückzahlungsansprüche hinsichtlich der Netzwerkgebühren zu.

- 2.2 Die Regelung in den Punkten 1.1. bis 1.5 findet sinngemäß auch auf die Vervielfältigung von Teilen der Software und für die – vollständige oder teilweise – Vervielfältigung des Benutzerhandbuchs Anwendung.

- 2.3 Der Kunde ist nur bei einer einheitlichen Überlassung der Software unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung berechtigt, die Software einem Dritten zu überlassen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt. Die Weitergabe der Software bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung von Allplan.

3. Dekompilierung

- 3.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Softwarecodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig. Die zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Erstattung eines Kostenbeitrags bei Allplan angefordert werden. Allplan behält sich vor, sich die Notwendigkeit des Erhalts der Informationen vom Kunden nachvollziehbar belegen zu lassen.
- 3.2 Die zur Herstellung der Interoperabilität notwendigen Handlungen dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten, die in einem tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbsverhältnis zu Allplan stehen, überlassen werden, wenn Allplan die gewünschten Handlungen nicht gegen Entgelt vornehmen will. Allplan ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen. Im Rahmen der Herstellung der Interoperabilität ist die dauerhafte Entfernung von Kennzeichen bzw. Marken von Allplan an der Software bzw. jedwedem Begleitmaterial unzulässig.

4. Schutzrechte Dritter

- 4.1 Nach Kenntnis von Allplan bestehen keine, die vertragsgemäße Nutzung der Software nach diesem Vertrag beeinträchtigende Schutzrechte Dritter. Allplan stellt den Kunden bei schuldhaften Schutzrechtsverletzungen von Allplan insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Allplan haftet nicht für Ansprüche von Kunden, welche auf nicht von Allplan vorgenommenen Änderungen an der Software nach diesem Vertrag, auf Rechtsmängeln an der Software Dritter, welche nicht Bestandteil der Software ist, oder auf einer schuldhaften Missachtung des zugehörigen Benutzerhandbuchs beruhen.

- 4.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Software nach diesem Vertrag durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat Allplan in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, zur Beseitigung des Rechtsmangels nach ihrer Wahl und auf eigene Kosten Lizenzen zu erwerben und/oder die Software zu ändern oder ganz oder teilweise auszutauschen. Schlägt dies fehl, hat der Kunde das Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist die Vergütung angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei nur unerheblichen Rechtsmängeln der Software ist der Rücktritt ausgeschlossen.
- 4.3 Der Kunde wird Allplan bei Streitigkeiten im Rahmen dieser Ziffer angemessen unterstützen. Dies schließt insbesondere die unverzügliche schriftliche Information über die Geltendmachung behaupteter Schutzrechtsverletzungen durch Dritte in Bezug auf die Software an Allplan sowie die Einräumung von Befugnissen zur angemessenen Verteidigung der Rechte an der Software ein.

5. Mängelansprüche

- 5.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus Warenlieferungen beträgt 12 Monate beginnend mit Ablieferung bzw. – wenn Allplan auch die Installation schuldet – nach deren Abschluss oder der elektronischen Übermittlung. Dies gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel.
- 5.2 Der Kunde wird die gelieferte Ware, soweit zumutbar, innerhalb von fünfzehn Werktagen nach Lieferung bzw. Abschluss der Installation durch Allplan untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit und grundlegende Funktionsfähigkeiten. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen Allplan innerhalb weiterer fünf Werktage in Textform mitgeteilt werden. Die Rüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten, ggf. unter Verwendung von Mängelformularen von Allplan. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von fünfzehn Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der vorstehenden Rügeanforderungen gerügt werden. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 5.3 Allplan ist bei mangelhafter Lieferung nach ihrer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Austausch, auch durch Überlassung einer neueren Version der Software berechtigt. Allplan kann ihre Pflicht zur Fehlerbeseitigung auch dadurch erfüllen, dass sie Anweisungen zur Fehlerbeseitigung durch den Kunden selbst gibt. Eine Fehlerbeseitigung kann auch durch eine Umgehung des Fehlers (Workaround) erfolgen, falls der Fehler nachfolgend im Zuge einer turnusgemäßen Aktualisierung der Software (Update, Upgrade etc.) beseitigt wird. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität der Software nicht oder nur unerheblich, kann Allplan diesen durch nachfolgende Übermittlung einer turnusgemäßen Aktualisierung der Software (Update, Upgrade etc.) beheben. Die Fehlerauswertung findet am Sitz von Allplan statt. Der Kunde gewährt Allplan unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinen Computerprogrammen. Ist kundenbedingt der technische Zugang nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, so trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten.
- 5.4 Der Anspruch des Kunden auf Fehlerbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder nicht anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezeigt werden kann.
- 5.5 Sind die aufgetretenen Fehler auf Umstände aus der Sphäre des Kunden zurückzuführen, die Allplan nicht zu vertreten hat, entfällt die Mängelhaftung. Dies gilt z.B. bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials (z.B. Hardware, Betriebssystem, etc.), oder wenn der Kunde Regelungen der zugehörigen Betriebshandbücher, Nutzungsbedingungen oder Installationsvoraussetzungen der Software nicht eingehalten hat. Allplan ist nicht verpflichtet, Software auf andere Betriebssysteme, ein anderes Hardware-System oder eine andere Programmiersprache umzustellen. Außerdem entfällt die Mängelhaftung, wenn der Kunde Änderungen und/oder Eingriffe an der Software vorgenommen hat, es sei denn, der Kunde weist im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nach, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich war. Dem Kunden wird hierdurch kein Bearbeitungsrecht an der Pflege-Software eingeräumt.
- 5.6 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung trotz zweier Versuche von Allplan endgültig fehl, hat der Kunde Anspruch auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückabwicklung des Vertrages. Letzteres Recht besteht nur dann, wenn durch den Fehler der Software wesentliche Funktionen der Software massiv beeinträchtigt werden. Im Falle der Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, alle Kopien der Software inkl. eventueller Originaldatenträger einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare an Allplan zu senden oder auf Wunsch von Allplan zu vernichten und dies schriftlich zu bestätigen.
- 5.7 Umfasst der Vertrag die Lieferung mehrerer Waren – z.B. Lieferung von Hard- und Software – und sind nur einzelne Waren mangelhaft, beschränken sich die Mängelansprüche des Kunden auf die mangelhafte Ware es sei denn, der Kunde hat an den mangelfreien Waren ohne die mangelhafte Ware objektiv kein Interesse.
- 5.8 Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach der nachfolgenden Ziffer 6.

6. Schadensersatz

Allplan haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach folgenden Bestimmungen:

6.1 Unbegrenzte Haftung.

Allplan haftet unbegrenzt

- bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und schwerwiegendem Organisationsverschulden,
- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig von der Schwere des Verschuldens, und
- bei Übernahme einer Garantie.

6.2 Kardinalpflichten und vertragstypisch vorhersehbarer Schaden. Falls kein Fall von Ziffer 6.1 gegeben ist, haftet Allplan bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die eine Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Kardinalpflichten), der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

6.3 Sonstige Fälle.

Die Haftung von Allplan ist, wenn keiner der in Ziffer 6.1 sowie 6.2 genannten Fälle vorliegt, insbesondere bei Verletzung sonstiger Vertragspflichten, auf das fünfzehnfache der vertraglichen Vergütung, maximal €250.000,00, begrenzt.

6.4 Verjährungsfrist.

Ansprüche nach dieser Ziffer verjähren in 12 Monaten, mit der Maßgabe, dass für Ansprüche nach Ziffer 6.1 die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.

6.5 Mitverschulden und Datensicherung

- Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden von Allplan als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.
- Insbesondere ist der Kunde für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem durch Allplan verschuldeten Datenverlust haftet Allplan deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten der vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und die Rekonstruktion der Daten, die auch bei Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen Abständen verloren gegangen wären.

6.6 Produkthaftungsgesetz. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

6.7 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von Allplan.

7. Sonstiges

7.1 Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

7.2 In dem Falle, dass die Ausführung der Software nationalen oder internationalen Ausführbestimmungen unterliegt, hat der Kunde die Zustimmung der zuständigen Stellen einzuholen. Die Kosten der Ausführung, insbesondere Zölle, Steuern, Gebühren und weitere Kosten sind vom Kunden zu tragen

7.3 Der Kunde darf diesen Vertrag bzw. seine aus diesem Vertrag hervorgehenden Rechte oder Pflichten nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis von Allplan an Dritte abtreten oder übertragen. Allplan wird dieses Einverständnis nicht unangemessen verweigern.

7.4 Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen, Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

7.5 Jegliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7.6 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist München.

7.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten Regelungen, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken der Bedingungen.

7.8 Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis (inklusive Vertragsabschluss und -verhandlungen) die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der ausschließliche Gerichtsstand befindet sich – soweit gesetzlich zulässig – beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz von Allplan.